

§ 1 – Anbieter, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Allgemeines

- (1) Ihr Vertragspartner ist die Präg Energiedienstleistungen GmbH & Co. KG (im Folgenden „Auftragnehmer“), Im Moos 2, 87435 Kempten (Allgäu).
- (2) Für alle geschäftlichen Beziehungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und der Montage von stromerzeugenden, stromspeichernden Anlagen und Ladeinfrastruktur sowie des erforderlichen Zubehörs (im Folgenden „Ware“) durch Präg (im Folgenden „Auftragnehmer“) an bzw. bei dem jeweiligen Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen. Regelungen dieser AGB, die unterstrichen sind, gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und nicht gegenüber Verbrauchern.
- (4) Diese Vertragsbedingungen gelten insbesondere für die folgenden Leistungen des Auftragnehmers:
Die Lieferung und Montage von Photovoltaik-Anlagen inkl. PV-Module, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher etc. nebst Installationsanpassung am Gebäude.
Die Lieferung und Montage von Batteriespeichern inkl. Installationsmaterial wie Kabel usw. nebst Installationsanpassung am Gebäude.
Die Lieferung und Montage von Wallboxen und Ladesäulen inkl. Installationsmaterial wie Kabel usw. nebst Installationsanpassung am Gebäude bzw. auf dem Grundstück was auch Tiefbauarbeiten beinhalten kann.
Alle vorgenannten Leistungen des Auftragnehmers beinhalten nicht nur die Lieferung einzelner Teile, sondern die fachkundige Zusammenfügung der individuell dimensionierten Komponenten und den funktionsfähigen Einbau der jeweiligen Anlage.
- (5) Wenn der gelieferte Gegenstand in einer Sache mit digitalen Elementen im Sinne von § 327a Abs. 3 BGB besteht, besteht eine den Auftragnehmer betreffende Aktualisierungspflicht für höchstens drei Jahre.

§ 2 – Vertragsschluss

- (1) Die Präsentation und Bewerbung der Waren sowie Angaben zur Errichtung derselben auf der Webseite des Auftragnehmers, in Verkaufsprospekten oder in anderer Art und Weise stellen kein Vertragsangebot dar, sondern eine Einladung an den Auftraggeber, seinerseits ein Vertragsangebot abzugeben. Die Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber erfolgt entweder durch Vornahme der im Eingabemenü der Website erläuterten Schritte und abschließender Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig Bestellen“ oder durch die Übersendung der vom Auftraggeber gezeichneten Angebote an den Auftragnehmer.
- (2) Der Eingang der Bestellung wird dem Auftraggeber per E-Mail bestätigt. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des verbindlichen Angebots durch den Auftragnehmer dar, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich ausdrücklich die Annahme erklärt.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Angebot des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Angebotes anzunehmen. Ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

§ 3 – Abnahme

- (1) Sobald die Voraussetzungen vorliegen, erklärt der Auftraggeber, dass er die Leistung des Auftragnehmers körperlich entgegengenommen hat und dass er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkennt (Abnahme). Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass eine Lieferung auch dann als abgenommen gilt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Die vorbehaltlose Zahlung der geschuldeten Vergütung stellt eine konkludente Abnahme der Leistung dar.

§ 4 – Lieferung der Anlagen

- (1) Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift.
- (2) Wird ein Liefertermin oder eine Lieferzeit vom Auftragnehmer genannt oder eine solche vereinbart, geschieht dies ausschließlich aus logistischen Gründen. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Leistungszeitpunkt, wenn der Termin vom Auftragnehmer ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ mindestens in Textform bestätigt wird.
- (3) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt, auch wenn dieser nicht im Sinne von Absatz 2 verbindlich vereinbart wurde, die Ware ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.

§ 5 – Etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

- (1) Solange sich der Auftraggeber mit einer erforderlichen Mitwirkungshandlung in Verzug befindet, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen bis zur Beendigung des Verzugs oder der Vornahme der Mitwirkungshandlung zu verweigern.

- (2) Der Auftragnehmer kann in Fällen des Absatzes 1 nach Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 6 – Montage und Betrieb der Anlagen, Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Waren nach näherer Maßgabe der jeweiligen Beschreibungen und Pläne schlüsselfertig beim Auftraggeber her. Zur Errichtung und zum Anschluss der Waren an das öffentliche Stromnetz darf der Auftragnehmer Dritte beauftragen.
- (2) Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer und den vom Auftragnehmer beauftragten Dritten alle für die Errichtung der Waren erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere:
- die Anbringung und Installation der Waren unter Einschluss aller zweckdienlichen Maßnahmen
 - die Errichtung von Messeinrichtungen
 - die Verlegung von Anschlussleitungen
 - die Installation sonstiger Komponenten.

Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Ort, an dem die Waren vereinbarungsgemäß installiert werden sollen, für den Auftragnehmer ohne Behinderung frei zugänglich ist. Etwaige Mehrkosten, die bei Nichtbeachtung entstehen können, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- (3) Der Auftraggeber gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Auftragnehmers ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Errichtung der Waren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug gestattet und gewährt der Auftraggeber den erforderlichen Zutritt auch ohne eine vorherige Benachrichtigung des Auftragnehmers.
- (4) Allein der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob die in seinem Eigentum stehende Gebäude- oder Dachfläche für die Installation und den Betrieb der Waren geeignet ist. Der Auftragnehmer ist insoweit weder zu einer Beratung noch zu einer eigenen Überprüfung verpflichtet.
- (5) Nach Installation der Waren ist allein der Auftraggeber dafür verantwortlich, die Gebäude- und Dachfläche, an oder auf der die stromerzeugende und/oder stromspeichernde Anlage angebracht wird, so in Stand zu halten und gegebenenfalls in Stand zu setzen, dass die Waren ordnungsgemäß betrieben werden können.
- (6) Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der Waren nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, insbesondere soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung sind, obliegen ausschließlich dem Auftraggeber, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch den Auftragnehmer nicht ausdrücklich in Schrift- oder in Textform vereinbart worden ist.

§ 7 – Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sofern nicht in dem Angebot des Auftraggebers anderweitig angegeben, sind die darin angegebenen Preise Nettopreise und zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Die Vergütung des Auftragnehmers wird mit der Erklärung der Abnahme gem. § 3 Abs. 1 oder dann fällig, wenn die Lieferung unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 als abgenommen gilt.
Eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer ist keine Fälligkeit voraussetzung.
- (3) Für bereits erbrachte Leistungen kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl Teil- bzw. Abschlagszahlungen verlangen.
- (4) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers durch Überweisung des geschuldeten Betrages auf die in dem Angebot, der Auftragsbestätigung, Zahlungsaufforderung oder Rechnung genannte Bankverbindung oder aufgrund gesonderter Vereinbarung per Lastschriftinzug. Andere Zahlungsmethoden als Überweisungen und Lastschriften sind nur zulässig, sofern dies im Einzelfall gesondert schriftlich oder in Textform vereinbart wird. Maßgeblich für die Zahlung ist der unwiderrufliche Eingang der Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers.
- (5) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unstrittig, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder in einem anhängigen Rechtsstreit nach Ansicht des Gerichts ihrerseits entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf der Ausübung eines diesem nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Widerrufsrechts beruht.
- (6) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers darf ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Gegenansprüchen ausgeübt werden, die aus demselben Vertrag herrühren.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

- (1) Die von dem Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung sowie sämtlicher sonstiger Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers („Eigentumsvorbehalt“).

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen zu lassen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen (z.B. durch Diebstahl) und Beschädigung oder Zerstörung durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. durch Bedienungsfehler, Kurzschluss, Brand, Wasser, Sturm) ausreichend und zum Neuwert zu versichern.

(3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an den Waren oder Teilen hiervon, ist die Verpfändung, (Sicherungs-)Übereignung und jede anderweitige Verfügung des Auftraggebers über die Vorbehaltsware unzulässig. Ebenso wenig darf der Auftraggeber Dritten vertraglich ein Nutzungsrecht an Vorbehaltsware einräumen.

(4) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Auftragnehmer von der jeweiligen Beeinträchtigung seines Eigentums unverzüglich zu informieren. Sämtliche zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(5) Die Waren werden mit ihrer Installation nicht Bestandteile des Anlagengrundstücks. Sie werden nur zeitlich befristet und damit nur zu einem vorübergehenden Zweck als Scheinbestandteil i. S. v. § 95 Abs. 1 BGB auf dem Grundstück aufgestellt. Die Waren werden zu diesem Zweck so installiert, dass sie ohne besonderen Aufwand, insbesondere ohne nachhaltige Eingriffe in das Dachwerk, wieder entfernt werden können.

(6) Hinsichtlich des Gefahrübergangs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(7) Zusätzlich vereinbaren die Parteien für den Fall, dass die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird, dass die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten sind, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Hilfskonstruktionen und Gerüste.

(8) Soweit nach Gefahrübergang behördliche Auflagen zu beachten sind oder Behörden belastende Bescheide erlassen, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der alle etwaig erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst zu veranlassen hat. Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an trägt der Auftraggeber alle Verkehrssicherungspflichten.

§ 9 – Gewährleistung

(1) Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung des Auftragnehmers für etwaige Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

(2) Jedwede Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. technische Daten, Toleranzen) sowie diesbezügliche Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) beschreiben lediglich die Lieferungen und Leistungen und begründen keine vertraglich geschuldete Beschaffenheit.

(3) Abweichungen von der im Angebot oder der im Vertrag beschriebenen Beschaffenheit aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des an dem vom Auftraggeber gewünschten Installationsort örtlich zuständigen Stromnetz-/Verteilnetzbetreibers stellen keinen Mangel dar. Dies gilt ebenso für (a) Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten an dem vom Auftraggeber gewünschten Installationsort eine technische Verbesserung darstellen sowie für (b) den Ersatz von Komponenten der Waren durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit durch den Auftragnehmer oder auf Internetseiten des Auftragnehmers finanzielle Berechnungen und/oder Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromersparung (im Folgenden „PV-Kalkulationen“) angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen ohne Verbindlichkeit dar. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den PV-Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die PV-Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

(5) Die Waren und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („Degradation“); die Degradation stellt keinen Mangel der Waren dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(6) Der Auftraggeber hat die Ware bei Ablieferung hinsichtlich Menge, Gewicht und Verpackung unverzüglich zu untersuchen und jede diesbezügliche Beanstandung auf dem Lieferschein oder dem Frachtbrief zu vermerken. Anderenfalls gelten Menge, Gewicht und Verpackung als vertragsgemäß. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Ablieferung der Ware eine stichprobenartige Qualitätsuntersuchung zu veranlassen und hierfür die Verpackung (Kartons, Schachteln, Folie etc.) zu öffnen.

(7) Erkennbare Sachmängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Sachmängel sind dem Auftragnehmer

unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

§ 10 – Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Schäden an Dach und Gebäude, die durch eine fehlende Eignung von Dach oder Gebäude für die Installation und den Betrieb der Waren entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die fehlende Eignung entweder grob fahrlässig nicht erkannt oder er diese erkannt und den Auftraggeber dennoch nicht darauf hingewiesen hat.

(2) Schadensersatz kann der Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers geltend machen.

(3) In Fällen einfacher Fahrlässigkeit kann der Auftraggeber Schadensersatz nur in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht geltend machen. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Höhe nach auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen.

(5) Für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz oder Ersatz nutzloser Aufwendungen gilt vorbehaltlich Satz 2 eine Verjährungsfrist von einem Jahr.– Dies gilt nicht bei Werkleistungen im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Bauleistungen sowie Planungs- und Überwachungsleistungen an Bauwerken) sowie in den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 6.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt.

§ 11 – Rücktritt vom Vertrag

(1) Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Anschluss der Waren an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstücks ablehnt.

(2) Der Auftragnehmer ist unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen wird.

(3) Berechtigte Zweifel im Sinne der Absatz 2 liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber gegenüber einer Bank oder dem Auftragnehmer gegenüber unrichtigen oder unvollständigen Angaben über Tatsachen gemacht hat, die seine Kreditwürdigkeit betreffen.

(4) Hat der Auftragnehmer berechtigte Zweifel im Sinne von Absatz 2, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftraggeber hat Gelegenheit, die berechtigten Zweifel binnen zehn Tagen auszuräumen. Gelingt ihm dies nicht, kann er die Vergütung binnen 10 weiterer Kalendertage zahlen oder dem Auftragnehmer binnen dieser Zeit Sicherheit in Höhe der Vergütung leisten. Räumt der Auftraggeber die berechtigten Zweifel aus, zahlt er die fällige Vergütung oder leistet er Sicherheit steht dem Auftragnehmer aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht mehr zu.

§ 12 – Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies den Bestand des Vertrages und die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine neue Regelung vereinbaren, welche im wirtschaftlichen Ergebnis dem ursprünglich Gewollten und dem in den Vertragsbestimmungen und den vorliegenden AGB dokumentierten Vertragszweck bestmöglich entspricht.

(2) Für den Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist und zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Willenserklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

(3) Kempten im Allgäu ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag soweit kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(4) Die Vertragsurkunde und die AGB geben die Vereinbarung der Parteien vollständig wieder; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in Schriftform zu vereinbaren.

(5) An Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nimmt der Auftragnehmer nicht teil.